

fl. In ebenso gewissenhafter Weise wie das Gericht prüft, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, hat es darüber zu befinden, ob die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten geboten ist. Auch in diesem Stadium des Verfahrens darf eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage des § 141 StPO getroffen werden, wie bereits in der Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlass von Haftbefehlen und die Haftprüfung eindringlich hervorgehoben ist. Darauf hinzuweisen ist, daß nach Abschluß der Ermittlungen in diesem Verfahrensabschnitt Verdunklungsgefahr in der Regel nicht begründet sein wird.

7. Ergibt sich im Eröffnungsverfahren, daß die Straftat tatsächlich oder rechtlich nicht einfach zu beurteilen ist oder daß in der Person des Beschuldigten Gründe liegen (hohes Alter, Blindheit, geistige Unbeweglichkeit u. a.), die darauf hindeuten, daß er seine Verteidigung nicht im ausreichenden Maße allein führen kann, hat ihm das Gericht, sofern nicht schon ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 76 Abs. 1 StPO gegeben ist, im Stadium der Eröffnung des Verfahrens auf seinen oder auf Antrag cjes Staatsanwalts einen Verteidiger zu bestellen (§ 76 Abs. 2 StPO). Liegt ein solcher Antrag nicht vor, sollte das Gericht auf eine Antragstellung hinwirken.

Die sorgfältige Beachtung der dargelegten Grundsätze für das Eröffnungsverfahren wird dazu beitragen, die strenge Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und die strikte Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten.

Das Plenum des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen Republik

Dr. T o e p l i t z
Präsident

Anordnung Nr. 5* **über die Versorgung der Landwirtschaft** **mit Düngemitteln.**

— Düngemittelanordnung —

Vom 9. Januar 1963

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung und Anwendung der mineralischen Düngemittel nach dem Nährstoffgehalt des Bodens von großer Bedeutung. Entsprechend dem Beschluß des VII. Deutschen Bauernkongresses und dem Beschluß der erweiterten Plenartagung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über Empfehlungen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit ist es erforderlich, zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind ver-

pflichtet, einen Düngungsplan auszuarbeiten und den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage zur Bestätigung vorzulegen und die LPG, GPG sowie VEG bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne zu unterstützen.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit das Aufkommen an wirtschaftseigenem Dünger zu bilanzieren und dementsprechend der Einsatz der Mineraldüngemittel auf der Grundlage der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen. In den Düngungsplänen sind auch alle vorhandenen Möglichkeiten der Nutzung von örtlichen Reserven wie Kalkmergelgruben, Industrie- und Siedlungsabfälle u. a. mit aufzunehmen.

(3) Die für die Berechnung der Bezirkskontingente zugrundegelegten Düngemittelmengen sind aus den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie aus der Anlage ersichtlich. Die darin enthaltenen Hinweise sind auch bei der Festlegung der Kreiskontingente und bei der Aufschlüsselung der Düngemittelmengen auf die LPG und GPG zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Die Festlegung der Stickstoffkontingente bei der Ausarbeitung der Düngungspläne hat entsprechend den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 und der Anlage zu erfolgen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne das

Grünland eine Grundnorm von 30 kg Reinstickstoff
und je Hektar Grünland 20 kg Reinstickstoff.

(3) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 2 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für die Hauswirtschaften erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften sowie Kleingärtner und Siedler können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinstickstoff erhalten.

(5) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsflächenenerhebung als Grundlage zu nehmen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, erhalten Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der LPG in Höhenlagen und der Spezialbetriebe für Obst und Gemüse und einen Fonds zur Verwendung entsprechend den örtlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind zu berücksichtigen:

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf;
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland und für Grünland — Umbruch zur Neuanfaat;

*Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1962 Nr. 8 S. 68)